

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 4. November 1955

57. Stück

- 211.** Bundesverfassungsgesetz: Neutralität Österreichs.
212. Verordnung: Errichtung von Ergänzungskommandos zur Durchführung der Erfassung und Einberufung der Wehrpflichtigen.
213. Verordnung: Änderung der Sprengel der Gerichtsbezirke Neulengbach und Purkersdorf.
214. Kundmachung: Änderung der Kundmachung, betreffend die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge bei den Beamten der Österreichischen Bundesbahnen.
215. Notenwechsel über die Aufhebung der Sichtvermerkplicht zwischen Österreich und Monaco.

211. Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(1) Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht erhalten und verteidigen.

(2) Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Körner

Raab	Schärf	Helmer	Kapfer
Drimmel	Maisel	Kamitz	Thoma
Illig	Waldbrunner		Figl

212. Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 15. Oktober 1955, betreffend die Errichtung von Ergänzungskommandos zur Durchführung der Erfassung und Einberufung der Wehrpflichtigen.

Auf Grund der §§ 17 und 18 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, wird verordnet:

Ergänzungskommandos werden mit folgendem örtlichem Wirkungsbereich in folgenden Städten eingerichtet:

Für den Ergänzungsbereich

Burgenland	in Eisenstadt,
Kärnten	in Klagenfurt,
Niederösterreich	in Wien,
Oberösterreich	in Linz,

Salzburg	in Salzburg,
Steiermark	in Graz,
Tirol	in Innsbruck,
Vorarlberg	in Bregenz,
Wien	in Wien.

Raab

213. Verordnung der Bundesregierung vom 25. Oktober 1955, womit die Sprengel der Gerichtsbezirke Neulengbach und Purkersdorf geändert werden.

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des Bundesgesetzes Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der niederösterreichischen Landesregierung verordnet:

§ 1. Die Gemeinden Gablitz, Mauerbach, Preßbaum, Tullnerbach und Wolfsgraben werden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Neulengbach ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Purkersdorf zugewiesen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1956 in Kraft.

Raab	Schärf	Helmer	Kapfer
Drimmel	Maisel	Kamitz	Thoma
Illig	Waldbrunner		Figl

214. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 29. Oktober 1955, womit die Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr vom 19. Juli 1948, BGBl. Nr. 174, in der Fassung der Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 27. November 1952, BGBl. Nr. 218, betreffend die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge bei den Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, abgeändert wird.

Auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates vom 24. Ok-

tober 1955 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird gemäß § 11 Abs. 2 der Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 263/1947, kundgemacht:

Artikel I.

Die Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr vom 19. Juli 1948, BGBl. Nr. 174, betreffend die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge bei den Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, in der Fassung der Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 27. November 1952, BGBl. Nr. 218, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zeiträume, während der der Bundesbeamte

- a) nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder
- b) vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — oder
- c) vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung

vom Eintritt in den öffentlichen Dienst (oder den Bundesbahndienst) ausgeschlossen oder an der Vollendung seiner Studien verhindert war (Behinderungszeit), können von der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen wie Bundes(Bahn)dienstzeiten angerechnet werden, wenn die Behinderungszeit unmittelbar der nachweislichen Bewerbung um die Aufnahme in den Dienst einer der im § 1 Abs. 1 lit. a genannten Körperschaften vorangegangen ist; diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn die Studien mit dem auf den Wegfall der Behinderung nächstfolgenden Studienabschnitt (Semester, Schuljahr) fortgesetzt werden und die nachweisliche Bewerbung um die Aufnahme in den Dienst einer der im § 1 Abs. 1 lit. a genannten Körperschaften dem Abschluß der Studien unmittelbar folgt. Eine Zwischenzeit von weniger als sechs Monaten bleibt bei der Beurteilung der Unmittelbarkeit außer Betracht. Ist die Voraussetzung der Unmittelbarkeit nicht erfüllt, so kann die Behinderungszeit wie eine nach Abs. 2 anrechenbare Zeit behandelt werden. Eine Behinderungszeit ist nicht anzurechnen, wenn zwischen dem Wegfall der Behinderung oder — bei Verhinderung an der Vollendung der Studien — dem Abschluß der Studien und der Aufnahme in den Dienst einer der im § 1 Abs. 1 lit. a genannten Körperschaften ein Zeitraum von mehr als drei

Jahren liegt, ferner dann nicht, wenn der Bundesbahnbeamte — außer bei Beamten mit vorgeschriebener voller Hochschulbildung — beim Eintritt einer der im ersten Satz genannten Gründe das 28. Lebensjahr bereits überschritten hatte.“

2. § 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 5. (1) Vordienstzeiten werden auf schriftliches Ansuchen angerechnet. Das Ansuchen ist vom Bundesbahnbeamten, im Falle seines Todes von seinen versorgungsberechtigten Angehörigen zu stellen.

(2) Die auf Grund der Anrechnung von Vordienstzeiten sich ergebenden Vorrückungen werden durchgeführt

- a) mit Wirksamkeit vom Tage der Anstellung, wenn das Ansuchen längstens binnen sechs Monaten nach der Anstellung gestellt wird,
- b) mit Wirksamkeit von dem auf die Einbringung des Ansuchens folgenden Monatsersten, wenn das Ansuchen später gestellt wird.“

3. Im § 6 Abs. 1 wird die Bezeichnung „§ 5 Abs. 1“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 2“.

4. § 9 wird aufgehoben.

Artikel II.

Übergangsbestimmungen für die vor dem Inkrafttreten dieser Kundmachung angestellten Beamten.

(1) Beamte, deren Ansuchen um Anrechnung von Behinderungszeiten vor dem Inkrafttreten dieser Kundmachung ganz oder zum Teil rechtskräftig abgewiesen wurde, können um die Anrechnung von Behinderungszeiten, die erst durch Artikel I Z. 1 anrechenbar oder günstiger anrechenbar geworden sind, neuerlich ansuchen.

(2) Beamte, für die die Frist nach § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 der Vordienstzeitenkundmachung in der bisher geltenden Fassung bei Inkrafttreten dieser Kundmachung abgelaufen war, können um die Anrechnung von bisher nicht geltend gemachten Behinderungszeiten ansuchen.

(3) Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 gilt — auch bei den im § 6 der Vordienstzeitenkundmachung genannten Beamten — § 5 der Vordienstzeitenkundmachung in der Fassung des Artikels I Z. 2 mit der Maßgabe, daß die auf Grund der Anrechnung von Vordienstzeiten sich ergebenden Vorrückungen mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1954 durchgeführt werden, wenn das Ansuchen längstens bis 31. März 1956 gestellt wird.

(4) In Anrechnungsfällen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kundmachung noch nicht entschieden sind oder für die die Frist des § 5 Abs. 1 oder des § 6 Abs. 1 der Vordienstzeiten-

kundmachung in der bisher geltenden Fassung noch offen war, sind die Vorrückungen für die Zeit bis zum 30. Juni 1954 so durchzuführen, wie wenn die Anrechnung nach den Bestimmungen der Vordienstzeitenkundmachung in der bisher geltenden Fassung erfolgt wäre; hiebei ist — außer bei Beamten mit vorgeschriebener voller

Hochschulbildung — eine Behinderungszeit nicht anzurechnen, wenn der Bundesbahnbeamte beim Eintritt einer der im § 1 Abs. 4 erster Satz der Vordienstzeitenkundmachung genannten Gründe das 23. Lebensjahr bereits überschritten hatte.

Waldbrunner

215.

Notenwechsel über die Aufhebung der Sichtvermerkpflcht zwischen Österreich und Monaco.

LEGATION DE MONACO

Réf. 5329/54

Paris, le 18 Mai 1954.

Monsieur l'Ambassadeur,

J'ai l'honneur de porter à la connaissance de Votre Excellence qu'à la suite des mesures nouvelles qui ont été adoptées par le Gouvernement de la République Française, la Principauté de Monaco est toute disposée à accorder aux ressortissants de la République d'Autriche, porteurs de passeports diplomatiques, de passeports de service ou de passeports ordinaires, en cours de validité, l'entrée sans visa sur le Territoire de la Principauté en transit ou pour un séjour inférieur à trois mois.

J'ajoute que le Gouvernement de S. A. S. le Prince serait heureux d'apprendre que le Gouvernement Autrichien accorde, de son côté, des facilités semblables et dans les mêmes conditions, aux porteurs d'un passeport monégasque, diplomatique ou ordinaire, en cours de validité.

Je serais très obligé à Votre Excellence de vouloir bien faire part de cette proposition à Son Gouvernement et je Lui saurais gré de me tenir au courant de l'accueil dont elle aura été l'objet.

Les mesures nouvelles envisagées pourraient entrer en vigueur le 1er Juin 1954.

Veillez agréer, je vous prie, Monsieur l'Ambassadeur, les assurances de ma très haute considération.

Le Ministre,
M. Lozé m. p.

Son Excellence
Monsieur Alois Vollgruber
Ambassadeur d'Autriche
Paris.

(Übersetzung)

Gesandtschaft von Monaco

Ref. 5329/54

Paris, am 18. Mai 1954.

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, Euer Exzellenz zur Kenntnis zu bringen, daß auf Grund der neuen Maßnahmen, die von der Regierung der Französischen Republik getroffen worden sind, das Fürstentum Monaco geneigt ist, den Staatsbürgern der Republik Österreich, die Inhaber von Diplomaten-, Dienst- oder gewöhnlichen Pässen sind, innerhalb deren Gültigkeitsdauer die visumfreie Einreise in das Gebiet des Fürstentums, sei es als Durchreise oder zu einem Aufenthalt von weniger als drei Monaten, zu gewähren.

Ich füge hinzu, daß die Regierung Seiner Durchlaucht des Fürsten dankbar wäre, zu erfahren, daß die österreichische Regierung ihrerseits die gleichen Begünstigungen und unter denselben Bedingungen den Inhabern eines monegassischen Diplomaten- oder gewöhnlichen Passés innerhalb dessen Gültigkeitsdauer, gewährt.

Ich wäre Euer Exzellenz sehr verbunden, wenn Sie diese Vorschläge Ihrer Regierung mitteilen wollten, und wäre dankbar, wenn ich über die Aufnahme, die dieser Vorschlag finden wird, auf dem laufenden gehalten werden würde.

Die beabsichtigten neuen Maßnahmen könnten am 1. Juni 1954 in Kraft treten.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner größten Hochachtung.

Der Gesandte:
M. Lozé m. p.

Seiner
Exzellenz
Herrn Alois Vollgruber,
österreichischer Botschafter
Paris.

AMBASSADE D'AUTRICHE
No. 8505-A/54

Paris, le 4 Juin 1954.

Monsieur le Ministre,

J'ai l'honneur d'accuser réception de la note réf. 5329/54, du 18 mai, par laquelle Votre Excellence a bien voulu porter à ma connaissance qu'à la suite des mesures nouvelles qui ont été adoptées par le Gouvernement de la République Française, la Principauté de Monaco est toute disposée à accorder aux ressortissants de la République d'Autriche, porteurs de passeports diplomatiques, de passeports de service ou de passeports ordinaires en cours de validité, l'entrée sans visa sur le Territoire de la Principauté en transit ou pour un séjour inférieur à trois mois.

Je suis autorisé à prier Votre Excellence de porter à la connaissance du Gouvernement de S. A. S. le Prince, que le Conseil des Ministres autrichien, dans sa séance du 1er courant, a été heureux de saluer la proposition du Gouvernement du Monaco et a décidé d'accorder, de son côté, des facilités semblables et dans les mêmes conditions, aux porteurs d'un passeport monégasque, diplomatique ou ordinaire, en cours de validité.

Je serais très obligé à Votre Excellence de vouloir bien faire part à Son Gouvernement que le Gouvernement fédéral à son plus vif regret ne pourra mettre en vigueur les nouvelles mesures qu'à partir du 10 juillet.

Veillez agréer, Monsieur le Ministre, les assurances de ma haute considération.

L'Ambassadeur:
Vollgruber m. p.

Son Excellence
Monsieur M. Lozé
Envoyé Extraordinaire et Ministre
Plénipotentiaire de S.A.S. le
Prince du Monaco
Paris.

(Übersetzung)

Osterreichische Botschaft
Zl. 8505-A/54

Paris, am 4. Juni 1954.

Herr Minister!

Ich beehre mich, den Empfang der Note Ref. 5329/54 vom 18. Mai zu bestätigen, durch die Euer Exzellenz die Güte hatten, mir zur Kenntnis zu bringen, daß auf Grund der neuen Maßnahmen, die von der Regierung der Französischen Republik getroffen worden sind, das Fürstentum Monaco geneigt ist, den Staatsbürgern der Republik Osterreich, die Inhaber von Diplomaten-, Dienst- oder gewöhnlichen Pässen sind, innerhalb deren Gültigkeitsdauer die visumfreie Einreise in das Gebiet des Fürstentums, sei es als Durchreise oder zu einem Aufenthalt von weniger als drei Monaten, zu gewähren.

Ich bin beauftragt, Euer Exzellenz zu bitten, der Regierung Seiner Durchlaucht des Fürsten zur Kenntnis zu bringen, daß der österreichische Ministerrat in seiner Sitzung vom 1. Juni ds. den Vorschlag der monegassischen Regierung mit Genugtuung begrüßt und beschlossen hat, seinerseits die gleichen Begünstigungen und unter denselben Bedingungen den Inhabern eines monegassischen Diplomaten- oder gewöhnlichen Passes, innerhalb dessen Gültigkeitsdauer, zu gewähren.

Ich wäre Euer Exzellenz sehr dankbar, wenn Sie Ihrer Regierung mitteilen wollten, daß die Bundesregierung zu ihrem größten Bedauern die neuen Maßnahmen erst mit dem 10. Juli d. J. in Kraft treten lassen kann.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner besonderen Hochachtung.

Der Botschafter:
Alois Vollgruber m. p.

Seiner Exzellenz
Herrn M. Lozé
a. o. Gesandter und bevollmächtigter Minister
von Monaco
Paris.

Das in diesem Notenwechsel enthaltene Abkommen ist am 10. Juli 1954 in Kraft getreten.

Raab